

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Insertionspreis 15 Bfg. pro viergespaltene Korpuszeile  
außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Bfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch  
Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Postamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Wilsdruff, Wilschütz, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grundbach, Grund bei Mohorn, Selbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach,  
Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Lampersdorf, Simbach, Soggen, Mohorn, Müllitz-Rothschän, Rungitz, Reulsdorf, Niederwartha, Oberbernsdorf, Bohrsdorf, Köhndorf,  
bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschänberg mit Bernau, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt,  
Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterkorsdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 49.

Sonnabend, den 29. April 1911.

70. Jahre.

## Maul- und Klauenseuche.

Im Rittergut Wurgwitz (Amtsh. Dresden-N.) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Bezirk der Gemeinde Kesselsdorf wird deshalb im Anschluß an die von der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-N. getroffenen Anordnungen als Beobachtungsgebiet im Sinne von § 23 der Ministerialverordnung vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 335) erklärt.

Für das Beobachtungsgebiet wird folgendes angeordnet:

Verboden ist

1. Die Abhaltung von Viehmärkten, außer für Pferde;
2. der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte;
3. die Ausfuhr von Wiederkäuern, Schweinen einschließlich Ferkeln ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke alsbaldiger Abchlachtung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klauenvieh des Gehöftes vom Tierarzt untersucht und unbedenklich der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abchlachtung der ausgeführten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen.

Als „Ausfuhr“ gilt jede Verbringung des Viehes aus dem Gemeindebez. dem Güterbezirk, in welchem es sich bis dahin befindet.

4. Im Beobachtungsgebiet gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abchlachtung abgeben. Der Abchlachtung ist gleichzusetzen: a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen; b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85° C; c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° C für die Dauer einer Minute oder 70° C für die Dauer einer halben Stunde.

Die zum Milchversand in die Molkereien oder zum Rückversand von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße mindestens fünfprozentige Sodablösung gründlich zu reinigen.

5. Das Treiben von aus anderen Orten stammendem Klauenvieh auf öffentlichen Straßen innerhalb des Beobachtungsgebietes ist verboten. Dazu gehört auch die Verwendung von Klauentieren als Spannvieh auf öffentlichen Wegen in fremden Ortskurten; zugelassen bleibt jedoch das Treiben von Gehöft zu Gehöft und das Anspannen im Orte der Besitzer.

6. Das Treiben von Schafen auf öffentlichen Wegen innerhalb des Beobachtungsgebietes ist verboten, mit Ausnahme des Treibens von Gehöft zu Gehöft, oder von Gehöft zur Weide und umgekehrt, oder von Weide zu Weide innerhalb des Beobachtungsgebietes.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei willkürlichen Verletzungen auf Grund von § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

In übrigen wird allen Viehbesitzern im Beobachtungsgebiet empfohlen, Einrichtung zu treffen, daß das Betreten ihrer Gehöfte nur von einem Zugange aus erfolgen kann, und an diesem Zugang den Anschlag anzubringen: Wegen Gefahr der Maul- und Klauenseuche ist das Betreten des Gehöftes nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Besitzers gestattet. Zuwiderhandlungen werden als Hausfriedensbruch verfolgt.

Weissen, den 27. April 1911.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Maul- und Klauenseuche und Milchverkehr.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Milch erlassenen Vorschriften (§ 61 der Bundesrats-Instruktion zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895 in Verbindung mit §§ 24 und 25 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 5. Oktober 1908 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) mitunter ohne erhebliche wirtschaftliche Schädigungen der Beteiligten nur schwer durchführbar sind und unbedenklich abgemildert werden können, hat das Königl. Ministerium des Innern laut Verordnung vom 15. April 1911 (Dresdner Journal Nr. 91) mit Genehmigung des Herrn Reichsfinanzlers unter Abänderung von § 24 Ziffer 9 der angezogenen Verordnung vom 5. Oktober 1908 folgendes bestimmt.

Der in § 61 der genannten Bundesrats-Instruktion und den §§ 24 und 25 der Verordnung vom 5. Oktober 1908 vorgeschriebenen Abchlachtung der Milch ist gleichzusetzen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85° C;
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° C für die Dauer einer Minute oder auf 70° C für die Dauer einer halben Stunde.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Milch von Kühen, die im Besolge der Maul- und Klauenseuche an einer Euterentzündung erkrankt sind, selbst nach erfolgter Erhitzung als menschliches Nahrungsmittel nicht in den Verkehr gebracht oder zur Herstellung von Molkereierzeugnissen verwendet werden darf.

Weissen, am 25. April 1911.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

555 a. V.

Das im Grundbuche für Herzogswalde, Oberreinsb. Ant., Blatt 38, auf dem Namen Wilhelm Heinrich Sennig eingetragene Grundstück soll am

21. Juni 1911, vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 25 8 Ar groß und auf 4300 Mark geschätzt. Es wird gebildet aus den Flurstücken Nr. 109a, 109b, 110 und 400 des Flurbuchs, liegt am östlichen Ausgange des Dorfes, an der nach Bohrsdorf führenden Straße, besteht aus Garten und Feld und ist mit einem Wohnhause sowie einer Scheune, Nr. 37 der D. Liste, bebaut.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Vererblichung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. März 1911 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigbar sind und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wilsdruff, den 27. April 1911.

Za 1/11.

Königliches Amtsgericht.

## Neues aus aller Welt.

König Friedrich August reiste vorgestern von Bad Ems nach Weidenau, wo er der Beise des neuen Reichshauses beiwohnt. Nachmittags erfolgte die Rückreise nach Dresden. — Gestern hat er sich nach Maribor begeben, um einer Einladung des Kardinals Kopp zur Wirschahajogd Folge zu leisten.

Von einem Besuche Kaiser Wilhelms in Dresden am 25. Mai ist an maßgebender Stelle zurzeit noch nichts bekannt.

Im Ministerium des Innern werden wegen des Gemeindesteuergesetzes am 29. April mit Gemeindevertretern Verhandlungen stattfinden.

Vom Finanzministerium wird demnächst eine Konferenz einberufen werden, um Fragen des Eisenbahnwesens zu erörtern.

Für den Kriegsfall werden im deutschen Heere bei der Infanterie und auch bei den berittenen Truppen große und kleine Drachschere zur Bewehrung von Drahthindernissen eingeführt.

Zu Kremlentum zu Chemnitz sind gestern die Einäscherung der Leiche des am Ostermontag bei der Katastrophe des Ballons Nordhausen in Dresden tödlich verunglückten Hauptmanns von Dittmann statt.

Die sächsische evangelisch-soziale Vereinigung hielt gestern in Chemnitz ihre Frühjahrsversammlung ab.

Eine Parade der Garnison Leipzig vor König Friedrich August findet am 10. Juni statt.

Im Metallarbeiterverband wurde bei der Fortsetzung der Verhandlungen eine Einigung erzielt.

Von Wriehen sollen in Folge auf die Kaiserjacht „Hohenzollern“ drei Schiffe abgeben.

Die deutsch-französischen Verhandlungen über Marokko haben bisher noch kein befriedigendes Resultat gezeitigt.

Am 6. und 7. Juni findet in Wien ein Allgemeiner deutsch-österreichischer Protestantentag statt.

Der marokkanische Stamm der Zemmur hat Wulei el Jiu zum Sultan ausgerufen.

## Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 28. April.

### Unerledigte Arbeit im Reichstag.

Im Reichstage sind in zweiter Lesung vom Plenum noch zu beraten: das Hausarbeitsgesetz, die Modelle zur Gewerbeordnung, die Reichsversicherungsgesetzgebung mit dem Einführungsgesetz und dem Hilfsleistungsgesetz, der Entwurf über die elsass-lothringische Verfassungsfrage, das Schiffsfahrtsabgabengesetz, das Kurpfalzgesetz, der Entwurf über den Patentausführungszwang, der Entwurf über den obersten Kolonialgerichtshof, die Fernspreckgebührenordnung, der Entwurf über die Umzugskosten der Kolonialbeamten. In dritter Lesung wären zu beraten das Arbeitskammergesetz und die kleine Strafgesetzbuchnovelle. Ferner ist die neue Strafprozessordnung zum größten Teil noch in zweiter Beratung zu erledigen, der sich die dritte Lesung anschließen wird. Noch gar nicht beraten sind einige kleine Gesetze, wie der Entwurf über die Schiffsmeldungen im Auslande. Dem Reichstage zugehen sollen noch das

Privatbeamtenversicherungsgesetz und der deutsch-schwedische Handelsvertrag.

### Vom Dreibund.

Ueber eine gegenseitige Kommandierung von Offizieren der Dreibundmächte zu Instruktionszwecken schreibt die Wiener „Neue Freie Presse“:

Von Berlin aus hat man bei den beiden anderen Dreibundmächten die Frage der gegenseitigen Kommandierung von Offizieren zwecks Studiums der Organisation und Taktik angeregt. Wie verlautet, sollen vorerst deutsche Offiziere nach Oesterreich-Ungarn und Italien und österreichisch-ungarische und italienische Offiziere nach Deutschland gehen. In der österreichischen Armee sind alljährlich Offiziere aus aller Herren Länder kommandiert, denen so Gelegenheit geboten ist, in die österreichischen gesamten militärischen Verhältnisse Einblick zu nehmen. Auch den österreichischen Offizieren sind die militärischen Verhältnisse in Rußland und Frankreich geläufiger als jene in Deutschland und Italien, es liegt daher nahe, daß auch Oesterreich durch Kommandierung von Offizieren zu den mit ihm verbündeten Staaten, insbesondere aber nach Deutschland, gründlichere Kenntnisse als bisher über diese Armeen sich zu verschaffen suche.

Wie es heißt, besteht bei den Heeresleitungen der drei beteiligten Staaten die sehr richtige Ansicht, nur truppenerfahrenen Offiziere zu kommandieren, und zwar